



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1985 | Nummer 59

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	27. 9. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	601

223

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Ersten Staatsprüfungen  
für Lehrämter an Schulen**

Vom 27. September 1985

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

**Artikel I**

Die Lehramtsprüfungsordnung - LPO - vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1985 (GV.NW. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:

Die fachpraktischen Prüfungen werden nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung durchgeführt; sie sind sowohl Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

2. § 5b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder andere“ werden gestrichen.

b) Als Satz 2 wird angefügt:

Der Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen wird geführt durch das Latinum, Graecum und Hebraicum gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV. NW. S. 242); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung „Großes Latinum“ wird anerkannt.

3. § 12 Abs. 3 wird gestrichen; nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

**§ 12a**  
Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen  
mit Kunst, Musik, Sport

(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann der Student zunächst vornehmlich eines dieser Fächer und sodann das andere Fach studieren. In diesem Fall braucht er – abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 – für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nur in dem zunächst studierten Fach nachzuweisen. Die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 kann er, zunächst auf dieses Fach begrenzt, beantragen. § 11 Abs. 4 und 5 ist in diesem Fall begrenzt auf das zunächst studierte Fach anzuwenden. Die endgültige Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen.

(2) Sofern der Student die schriftliche Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach anfertigen will, kann er – abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 – zur Ersten Staatsprüfung, zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung in dem zunächst studierten Fach, zugelassen werden; die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 6 sind – begrenzt auf dieses Fach – schon für den Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 anzuwenden; für die Prüfung im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(3) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl des Studenten mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden. Dementsprechend sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, und dementsprechend ist die Zulassung auszusprechen.

4. § 13 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Über die Arbeit erstattet ein vom Prüfungsamt bestelltes Mitglied aus dem Bereich der Hochschule, das bisher die Arbeit nicht bewertet hat, ein Gutachten in entsprechender Anwendung von Absatz 6; das ursprüngli-

che Gutachten soll beigezogen und dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden.

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Teilgebieten“ die Wörter „und gegebenenfalls Schwerpunkten“ eingefügt.

b) Als Satz 3 wird eingefügt:

Wenn nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung dem Kandidaten keine Möglichkeit zur Themenauswahl eingeräumt wird, sind dem Prüfungsamt in der Regel zwei Vorschläge vorzulegen, von denen das Prüfungsamt einen auswählt; wenn von allen Kandidaten eines Prüfungstermins dieselbe Aufgabe oder Aufgabensammlung zu bearbeiten ist, wird dem Prüfungsamt nur eine Aufgabe oder Aufgabensammlung vorgelegt.

c) Satz 3 wird Satz 4.

6. Nach § 54 werden als Anlagen beigefügt:

Sozialwissenschaften (Anlage 27)

Sport (Anlage 29)

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

(Anlage 38)

Chemietechnik (Anlage 39)

## Artikel II

Die durch Artikel I Nr. 6 nach § 54 angefügten Anlagen gelten nicht für Studenten, die sich im Wintersemester 1985/86 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Sommersemester 1985 oder im Wintersemester 1985/86 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

## Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei die Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1985

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

Anlage 27  
zu § 48b LPO

Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach  
Sozialwissenschaften

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

### Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Das Studium der Sozialwissenschaften umfasst die Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft; es erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (integriert). An der Prüfung sind Vertreter der drei Anteilsdisziplinen zu beteiligen.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilge-

biete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**

A Politik-  
wissenschaft

**Teilgebiet**

- 1 Politische Theorie und politische Ideen
- 2 Politische Systeme und Systemvergleich; vergleichende Regierungslehre
- 3 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen

B Soziologie

- 1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie
- 2 Soziales Handeln und Verhalten – Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung
- 3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel
- 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule\*)

C Wirtschafts-  
wissenschaft

- 1 Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre
- 2 Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
- 3 Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen, z. B. Konjunkturpolitik, Strukturpolitik)
- 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule\*)

D Fachdidaktik

- 1 Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen

\*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet sollen disziplinübergreifend ausgestaltet werden; federführend ist die Anteilsdisziplin.

1.3 Die Methodenlehren der Bereiche B und C sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung während des Grundstudiums zu sichern.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe I im Gesamtumfang von etwa 45 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 10 SWS Politikwissenschaft, 14 SWS Soziologie, 15 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nachzuweisen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung können für Studien in einem Teilgebiet 2 SWS angesetzt werden.

2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 2, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in drei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 1 und C 2, sowie in zwei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.

2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Darunter einer aus dem Bereich A, B oder C und der andere aus dem Bereich D.

2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studienachweis aus einem der Bereiche vorzulegen, aus denen kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt wird. Entweder der Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 oder der qualifizierte Studienachweis ist aus dem Bereich C vorzulegen.

2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des

Faches anzufertigen, so muß das vierte Teilgebiet dem Bereich D entnommen werden. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

### 3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II im Gesamtumfang von etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 14 SWS Politikwissenschaft, 18 SWS Soziologie, 26 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.2 Die Studienordnung legt im Bereich C ein weiteres Teilgebiet fest, das der Vertiefung der Studien im Teilgebiet C 1 dient.
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in drei Teilgebieten des Bereichs B und in vier Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 1 und C 2, sowie in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis C, der dritte aus dem Bereich D vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studienachweis aus dem Bereich vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 vorgelegt wird.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis C; die beiden weiteren Teilgebiete sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 3.7 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

### Anlage 29 zu § 48 b LPO

#### Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

##### Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

##### Bereich Teilgebiet

A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten	1 Leichtathletik 2 Turnen 3 Gymnastik/Tanz 4 Schwimmen 5 Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball 6 Basketball oder Handball 7 Fußball oder Hockey 8 weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
---	--

- |  |  |
|--|--|
| B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich) | 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie)<br>2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin)<br>3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)                                   |
| C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)           | 1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik)<br>2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre)<br>3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik) |
| D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)                  | 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik)<br>2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)   |

- 1.2 Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist zusätzlich zu den in § 11 Abs. 5 genannten Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs: „Erste Hilfe“;
2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK (Bronze).

##### 2 Die fachpraktische Prüfung

- 2.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studien im Bereich A – Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten – voraus; diese umfassen insgesamt etwa die Hälfte der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach), für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfassen Studien in acht Teilgebieten des Bereichs A, der Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) umfaßt Studien in fünf Teilgebieten des Bereichs A. Jedes Teilgebiet ist mit mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In den Studiengängen für die Lehrämter für die Primarstufe und Sekundarstufe I sind höchstens vier, im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II höchstens sechs Semesterwochenstunden für Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung.

- 2.2 Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A abgenommen; sie besteht aus

- a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und
- b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Buchstabe a erfolgt in einem Leistungstest oder einer Demonstration. Die Prüfung nach Buchstabe b erfolgt in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens einer Stunde Dauer oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer; diese kann ggf. mit einer Demonstration verbunden werden. Für jedes Teilgebiet des Bereichs A, in dem sportpraktische Prüfungen abzulegen sind, legt die Studienordnung die jeweils anzuwendende Form der sportpraktischen Prüfung fest.

- 2.3 Die Anforderungen der fachpraktischen Prüfung richten sich nach den Erfordernissen der einzelnen Lehrämter, die sich aus „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ ergeben.
- 2.4 Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem ersten Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Kandidat vor:
1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5;
  2. sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.
- Bei jeder Meldung zu einem fachpraktischen Prüfungsteil gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er das jeweilige Prüfungsteilgebiet studiert hat.
- 2.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für die Prüfung in jedem Teilgebiet des Bereichs A einen besonderen Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören. Eines der beiden Mitglieder ist das Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, bei dem der Kandidat das Prüfungsteilgebiet studiert hat. Das andere Mitglied des Prüfungsausschusses ist gleichfalls ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule. Das Prüfungsamt bestellt in der Regel dieses Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfungen fest.
- 2.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 9 Abs. 1 die Leistungen des Kandidaten in den Teilen der Prüfung nach Nr. 2.2 und legt das Ergebnis der Prüfung im jeweiligen Prüfungsteilgebiet des Bereichs A fest; dabei sind die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung nach Buchstaben a und b gleich zu gewichten. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jeder dieser beiden Teile mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- 2.7 Jede Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A kann zweimal wiederholt werden.
- 2.8 Nach erfolgreichem Abschluß aller vorgesehenen Prüfungen in den Teilgebieten des Bereichs A bildet das Prüfungsamt die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung. Die Noten für alle Prüfungsteilgebiete werden gleich gewichtet.
- 3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt)fach
- 3.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 3.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 3.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich B oder C und der andere aus dem Bereich D.
- 3.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 4.1 Die fachpraktische Prüfung ist in fünf Teilgebieten der Teilgebiete A 1 bis A 7 abzulegen, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 4.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien im Teilgebiet B 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D vorzulegen.
- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs D vorzulegen.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs B oder C und ein Teilgebiet des Bereichs D. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 5.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- 5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich B oder C und der andere aus dem Bereich D.
- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 6 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 6.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- 6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, in zwei Teilgebieten des Bereichs C, in einem Teilgebiet des Bereichs D sowie in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs B oder C nachzuweisen.
- 6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B, C und D.
- 6.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Das fünfte Teilgebiet wird dem Bereich D entnommen. Aus mindestens drei der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 6.2.4 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 38**  
zu § 48b LPO

**Besondere Vorschriften  
für die beruflichen Fachrichtungen  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft  
und Lebensmitteltechnologie  
in den Studiengängen mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- 1.1 Grundstudium  
Das Grundstudium umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden und vermittelt das für den Studiengang erforderliche Grundwissen in Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Biochemie), Mathematik, Volkswirtschaftslehre sowie Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomie. Näheres regelt die Studienordnung.
- 1.2 Hauptstudium  
1.2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | <b>Bereich</b>           | <b>Teilgebiet</b>  |
|--------------------------|--|
| A Ernährungswissenschaft | 1 Ernährungsphysiologie<br>2 Ernährung des Menschen<br>3 Allgemeine Lebensmittelchemie und -technologie<br>4 Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie<br>5 Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel<br>6 Angewandte Ernährungswissenschaft<br>7 Betriebslehre der Ernährungswirtschaft<br>8 Spezielle Fragen der Ernährungswissenschaft |

- B Hauswirtschaftswissenschaft  
1 Elementare Haushaltsökonomie  
2 Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts  
3 Haushaltstechnik  
4 Arbeitslehre  
5 Marktlehre  
6 Wirtschafts- und Sozialpolitik  
7 Haushalts- und Konsumsoziologie  
8 Arbeitsverfahren und Geräte in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen
- C Didaktik der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft  
1 Theorien, Modelle und Methoden  
2 Küchenpraktikum
- 1.2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 1.2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in sechs Teilgebieten des Bereichs A, darunter A1 bis A4, in sechs Teilgebieten des Bereichs B, darunter B1 bis B4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
- 1.2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten A2, B2 und aus dem Bereich C.
- 1.2.5 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studien nachweise vorzulegen, und zwar über je ein Laborpraktikum der Teilgebiete A3, B4 und C2.
- 1.2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.2.4 vorgelegt werden sein. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lebensmitteltechnologie  
wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

**Anlage 39**  
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Chemietechnik**  
in dem Studiengang mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

- 1.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung werden Studienleistungen im Rahmen von Praktika und Übungen erbracht.
- 1.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage im Inland zu führen.
- 1.3 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter Anleitung und Aufsicht des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.
- 1.4 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

**2 Grundstudium**

- 2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 48 Semesterwochenstunden in folgenden Teilgebieten:
  1. Mathematik für Chemiker
  2. Physik für Chemiker
  3. Einführung in die Anorganische Chemie
  4. Einführung in die Analytische Chemie
  5. Einführung in die Physikalische Chemie
  6. Einführung in die Organische Chemie
  7. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- 2.2 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

**3 Hauptstudium**

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das

Hauptstudium im Umfang von etwa 36 Semesterwochenstunden Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Technische Chemie	1 Chemische Verfahrenstechnik 2 Thermische und mechanische Verfahrenstechnik 3 Kunststoffchemie und -technik 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Datenerfassung und -verarbeitung	1 Instrumentelle Analytik 2 Meß- und Regelungstechnik 3 Technische Informationsmittel und EDV 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe der Hochschule
C Spezielle Gebiete der Chemietechnik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Brennstoffchemie und -technik, Werkstofftechnik, Naturstoffe, Biochemie, Lebensmittelchemie
D Fachdidaktik	Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
3.2	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je drei Teilgebieten aus den Bereichen A und B und in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D nachzuweisen.
3.3	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und D.
3.4	Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vier qualifizierte Studien nachweise über Praktika vorzulegen, davon einer aus einer Lehrveranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren“.
3.5	Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C und ein weiteres aus den Bereichen A oder B. Das fünfte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein.

– GV. NW. 1985 S. 601.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359